

**Such dir das Wesen an jedem Ding,
sei's vor der Welt noch so gering.
Schiel nicht, was Jener tut.
Wie's dein Herz sieht, ist's gut.
Danach tu deine Sachen.
Mögen sie lachen.**

Friedrich Kayssler

**Ich möchte Sie ganz herzlich begrüßen
und mich kurz vorstellen:**

Mein Name ist Heinrich Franz,

von Beruf bin ich:

**Gesundheits- und Krankenpfleger,
Diplom-Pflegepädagoge (FH),
Gesundheitswissenschaftler (B. A.),
Qualitätsmanager,
Pflegeberater und Pflegegutachter**

Pflegeberufe-Gesetz

**Seit ca. 6 Jahren wird darüber nachgedacht
die Pflegeberufe in der Ausbildung neu zu
strukturieren.**

Entwicklung des Gesetzes:

Arbeitsgemeinschaft Bund-Länder seit 2010

Eckpunktepapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe
„Weiterentwicklung der Pflegeberufe“ (März 2012)

Novellierung der europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie
2005/36/EG (Ende 2013)

Veröffentlichung des Finanzgutachtens (2013)

Referentenentwurf Bearbeitungsstand am 26.11.2015

Anhörungen der einzelnen Fachverbände im Bundestag in 2015

Kabinettsbeschluss am 13. Januar 2016

Aktuell: Lesung im Deutschen Bundestag

Die Bestimmungen zur Rahmenkommission, die die Ausbildungs-
und Prüfungsverordnung (APO) umsetzen soll, treten nach
Verkündung des Gesetzes in Kraft

Pflege als Beruf

Gleich zwei Ministerien haben sich an die Arbeit gemacht, um neue gesetzliche Regelungen zu schaffen, die den Pflegeberuf attraktiver machen sollen: das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (zuständig für Altenpflege) und das Bundesministerium für Gesundheit (zuständig für Gesundheits- und Krankenpflege).

Zahlen zur Ausbildung in der Alten-, Kranken- und Kinderkrankenpflege

133.144 Auszubildende 2013/14 insges. (Schulstatistik)

Altenpflege 62.355 (+5,04% ggü. Vorjahr)

Krankenpflege 64.009 (+1,05% ggü. Vorjahr)

Kinderkrankenpflege 6.780 (+0,59% ggü. Vorjahr)

1.500 Pflegeschulen (Forschungsgutachten,
prognos/WIAD)

Altenpflege: 740

Kranken-/Kinderkrankenpflege: 760

10.000 ausbildende Pflegeeinrichtungen

900 ausbildende Krankenhäuser

Das Pflegeberufe-Gesetz – **Aus drei mach eins!**

**Die Bundesregierung beschließt das
Pflegeberufe-Gesetz und setzt auf die
generalistische Ausbildung in der Pflege – Drei
Ausbildungsberufe sollen zu einem
zusammengeführt werden!**

Situation in Berlin:

Rund 36 Altenpflegefachseminare – ca. 1500 Schüler

Rund 15 Krankenpflegeschulen- ca. 2000 Schüler

2 Kinderkrankenpflegeschulen- ca. 60 Schüler

Zukunftsberuf Pflege

Aus drei Ausbildungsberufen wird einer.

Altenpflege

Krankenpflege

Kinderkrankenpflege

§

Pflege-
berufsgesetz

Pflegeausbildung

Mehr Qualität, mehr Anerkennung.

✓ einheitlicher Berufsabschluss

✓ kostenfrei, mit Ausbildungsvergütung

✓ Einführung eines ergänzenden Pflegestudiums

bmi.bvlg.de/pflegeberufsgesetz

Die neuen Pflegefachkräfte

- ✓ haben Fähigkeiten in allen Pflegebereichen
- ✓ können sich spezialisieren
- ✓ lernen von erfahrenen Pflegekräften
- ✓ müssen kein Schulgeld bezahlen
und erhalten eine Ausbildungs-
vergütung
- ✓ können ein wissenschaftliches
Pflegestudium anschließen



© Victoria Sergeeva/Shutterstock

"Das Pflegeberufe-Gesetz hat nach vielen Debatten eine wichtige Hürde genommen:

Wir begrüßen sehr, dass das Bundeskabinett den Gesetzentwurf heute verabschiedet hat. Die geplante gemeinsame Berufsausbildung für die Alten-, Kranken- und Kinderkrankenpflege ist der richtige Weg. Die zukünftigen Pflegefachkräfte können den veränderten gesellschaftlichen Anforderungen an die Pflege besser entsprechen. Ich bin überzeugt, dass die neue Ausbildung sehr viel attraktiver ist und für junge Leute große Anreize bietet einen Berufsweg einzuschlagen, der vielfältige Entwicklungsperspektiven ermöglicht. Die anstehenden Beratungen im Bundestag wird die Diakonie fachlich begleiten. Wir wollen, dass diese wichtige Reform ein Erfolg wird. Dies liegt sowohl im Interesse, der Menschen, die auf Pflege angewiesen sind, als auch derjenigen, die einen Pflegeberufe ergreifen wollen."

Quelle: www.diakonie.de/pressestelle, 13.01.2016, 15:50 Uhr

Hintergründe:

- Mit einem neuen **Pflegeberufe-Gesetz** plant die Bundesregierung die bislang getrennten Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einer einheitlichen generalistischen Pflegeausbildung zusammenzuführen.
- Heilerziehungspflege ist nicht mit einbezogen, da man nach dieser Ausbildung nicht als anerkannte Pflegefachkraft gilt.
- Die Hebammen-Schulen konnten sich der Generalistik entziehen.

- Der demografische Wandel prägt und verändert unsere Gesellschaft.
- Neue Entwicklungen im Berufs- und Beschäftigungsbereich erfordern eine umfassende Reform der Pflegeausbildungen.
- Eine zukunftsgerechte Berufsausbildung muss Pflegefachkräfte zur Pflege von Menschen aller Altersgruppen in allen Versorgungsformen befähigen.
- Pflege ist von stetiger Veränderung geprägt sein wird und dass zukünftig in allen Versorgungsbereichen ältere Menschen den größten Anteil an Pflegebedürftigen ausmachen werden.

**Kabinettsfassung vom 13.01.2016
Entwurf eines Gesetzes zur Refom der Pflegeberufe
(Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG -
Pflegeberufegesetz)**

Das Gesetz besteht aus vier umfangreichen Teilen:

Teil 1: Allgemeiner Teil (§ 1 - § 4)

Teil 2: Berufliche Ausbildung in der Pflege (§ 5 - § 36)

Teil 3: Hochschulische Pflegeausbildung (§ 37 - § 39)

Teil 4: Sonstige Vorschriften (§ 40 - § 63)

§1

Führen der Berufsbezeichnung

Wer die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ führen will, bedarf der Erlaubnis.
Personen mit einer Ausbildung nach Teil 3 führen die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ mit dem akademischen Grad.

Dauer und Struktur der Ausbildung

Die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung in Vollzeitform drei Jahre, in Teilzeitform höchstens fünf Jahre. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung; der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt

Cave:

Bisher gibt es in der Krankenpflegeausbildung keine berufsbegleitende Ausbildung.

Struktur der Ausbildung:

Generell sind zwei Ausbildungsstränge vorgesehen:

Ausbildung durch die Pflegefachschulen („Die Pflegeschule, der Träger der praktischen Ausbildung und die weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen wirken bei der Ausbildung auf der Grundlage entsprechender Kooperationsverträge zusammen.“ § 6, Abs. 4 PflBRefG)

Die primärqualifizierende Pflegeausbildung an Hochschulen befähigt zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und verfolgt gegenüber der beruflichen Pflegeausbildung nach Teil 2 ein erweitertes Ausbildungsziel.

Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

Voraussetzung für den Zugang zu der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann ist der mittlere Schulabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Abschluss oder der Hauptschulabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter, zusammen mit dem Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer, einer erfolgreich abgeschlossenen landesrechtlichen geregelten Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege von mindestens einjähriger Dauer,

einer bis zum 31. Dezember 2019 begonnenen, erfolgreich abgeschlossenen landesrechtlich geregelten Ausbildung in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe von mindestens einjähriger Dauer oder einer auf der Grundlage des Krankenpflegegesetzes vom 16 Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das durch Artikel 15 Absatz 5 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] aufgehoben worden ist, erteilten Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer,
oder
der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulbildung.

Grundsätze der Finanzierung

Anrechnung § 27:

Bei der Ermittlung der Mehrkosten der
Ausbildungsvergütung sind Personen, die nach Teil 2
dieses Gesetzes in der Pflege ausgebildet werden, in
Krankenhäusern und in stationären Pflegeeinrichtungen im
Verhältnis 9,5 zu 1 auf die Stelle einer voll ausgebilde- ten
Pflegefachkraft anzurechnen; bei ambulanten
Pflegeeinrichtungen erfolgt eine Anrechnung im Verhältnis
von 14 zu 1.

Es bleibt dabei: In Europa wird es nach wie vor unterschiedliche Zugänge zur Ausbildung für den Gesundheits- und Krankenpflegeberuf geben. Das ist eine gute Nachricht, denn damit werden die hohen fachlichen Standards der jeweiligen Berufsausbildung sowie die unterschiedlichen Bildungssysteme innerhalb Europas auch weiterhin berücksichtigt. Das ist eine wichtige Voraussetzung für die Mobilität der Arbeitskräfte innerhalb der EU.

Anfangs waren sich die EU-Mitgliedsstaaten noch uneins, ob künftig generell eine zehnjährige (wie in Deutschland) oder doch zwölfjährige allgemeine Schulbildung als Zugangsvoraussetzung für die Krankenpflegeausbildung gelten soll.

Quelle: <https://www.gruene-bundestag.de/themen/pflege/zugang-zur-krankenpflegeausbildung-22-10-2013.html>, 08.06.2016, 14:15 h

Vorgeschlagene Finanzierungsmodelle:

Umlageverfahren § 28

Ausbildungsbudget, Grundsätze § 29

Pauschalbudgets § 30

Individualbudgets § 31

Die Finanzierungsbestimmungen treten zum 01.01.2017 in Kraft, alle anderen zum 01.01.2018.

- Die Zeit ist notwendig, da bis dahin die APO vorliegen kann.

Die jetzigen Gesetze treten zum 01.01.2023 außer Kraft,

- d.h. spätestens zum 31.12.2017 kann eine Teilzeitausbildung, die nach den alten Gesetzen bis zu fünf Jahre dauern kann, begonnen werden.

Durchführung der praktischen Ausbildung

Ist in § 7 geregelt:

Pflichteinsätze:

in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege

in den speziellen Bereichen der pädiatrischen Versorgung und der allgemein-, geronto-, Kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung

Vertiefungseinsatz:

Soll beim Träger der praktischen Ausbildung in einem der Bereiche, in denen bereits ein Pflichteinsatz stattgefunden hat, durchgeführt werden.

Was bleibt – sind Fragen:

70% der Krankenpflegeschüler_innen und 30% der Altenpflegeschüler_innen haben Abitur! – wie sind Leistungsniveau und Zugangsvoraussetzungen zu bewerten?

Wer ist der Verlierer und gibt es Gewinner?

Löst das Pflegeberufegesetz den Fachkräftemangel?

Sonderthema: Substitution und Delegation ärztlicher Leistungen

Sprengstoff Praxisanleitung!

Wie wird die Gleichstellung aller Pflegefachkräfte geregelt?

Zusammenfassung:

Kirchliche Altenhilfeverbände begrüßen
Kabinettsbeschluss:
Reform der Pflegeberufe ist eine große Chance (Devap
und VKAD)

Organisierte Ärzteschaft eher dagegen:

„Ungelegte Eier“

Ärzttekammer-Präsident Professor Frank Ulrich Montgomery und Dr. Claudia Brase, Geschäftsführerin der Hamburgischen Krankenhausgesellschaft (HKG), bemängeln das Schnellschnell. "Innerhalb dieser kurzen Zeit ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Inhalten einer so grundlegenden Reform, eine Abschätzung ihrer Folgen für die praktische klinische Arbeit und eine interdisziplinäre Diskussion kaum möglich", teilten sie mit.

(Quelle: www.aerztezeitung.de, Aussage vom 11.12.2015, 03.02.2016, 08:10 Uhr)

„Wir sollen quasi zu ungelegten Eiern Stellung nehmen“, so Brase weiter. "Die Reform birgt drei wesentliche Risiken: das Interesse an einer Ausbildung und Tätigkeit in der Akutpflege im Krankenhaus wird weiter abnehmen, die Absolventen werden für ihre Tätigkeit im Krankenhaus schlechter qualifiziert sein, und Ausbildungskapazitäten werden reduziert", so Dr. Christoph Mahnke, Erster Vorsitzender der HKG.

(Quelle: www.aerztezeitung.de, Aussage vom 11.12.2015, 03.02.2016, 08:10 Uhr)

**Deutscher Pflegerat e.V.
Andreas Westerfellhaus, Präsident des DPR:**

„Meilenstein für die Pflegeberufe
Viele Jahre haben wir darauf hingearbeitet. Lange haben wir dar- auf gewartet. Jetzt liegt er auf dem Tisch: Der Referentenentwurf zum Pflegeberufsgesetz. Der Deutsche Pflegerat begrüßt den Referentenentwurf und damit die Entscheidung für eine generalistische Pflegeausbildung. Das ist ein Meilenstein für die dringend gebotene Weiterentwicklung der Pflegeberufe in Deutschland.“

(Quelle: www.deutscher-pflegerat.de, Newsletter 01 / 2016)

**Nichts verursacht soviel Unruhe wie
Menschen, die sich erholen wollen!**

**Darum bin ich am Ende meines Vortrages
und bedanke mich ganz herzlich
für Ihre Aufmerksamkeit!**